

**Gesetz
betreffend die Einführung der Bundesgesetze
über die Kranken-, die Unfall-
und die Militärversicherung (EG KUMV)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

Art. 16 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe a bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Unverändert.

Art. 18 «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Unverändert.

Mitteilung
des Entscheids

Art. 20a (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der
Ausgleichskasse,
der Behörden
und Gemeinden

Art. 22 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

Art. 23 ¹Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

² Unverändert.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,

- a bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,
- b wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,
- c wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

³ Aufgehoben.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

4a. Aufgehoben.

Art. 31a Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

- a* kantonale Personenidentifikationsnummer,
- b* AHV-Versichertennummer,
- c* Geburtsdatum,
- d* Geschlecht,
- e* Familienstruktur,
- f* Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- g* Versicherungsbeziehung,
- h* Prämienverbilligung,
- i* Zahlstelle,
- k* Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,
- l* Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,
- m* Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

Art. 33 ¹Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

² Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ anwendbar.

Art. 34 Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾.

³ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

Art. 41 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a unverändert,
- b Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c bis e unverändert.

Art. 47 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁴⁾.

Entschädigung

Art. 48 Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)⁵⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

⁴⁾ BSG 161.12

⁵⁾ BSG 166.1

II.

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

Art. 57 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 22. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 22. Januar 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	11. Februar 2015
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	11. Mai 2015
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	10. Juni 2015

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.